

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

und

TVT



Verein gegen tierquälereiische Massentierhaltung e. V. - **PROVIEH**

Bundesministerium für  
Ernährung und Landwirtschaft  
Frau Dr. Anke Sennewald  
Referat 321  
53123 Bonn

22. 02. 2019

**Gemeinsame Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT ) und der PROVIEH e.V. zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (FerkNarkSachV) vom 10.01.2019**

Sehr geehrte Frau Dr. Sennewald, sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne des § 5 des Tierschutzgesetzes muss spätestens ab dem 01.01.2021 eine wirksame Schmerzausschaltung bei der Kastration von männlichen Saugferkeln gegeben sein. Aus Tierschutz-Gründen ist bereits vor Ablauf dieser Frist baldmöglichst auf den Eingriff der Kastration komplett oder zumindest auf den betäubungslos durchgeführten Eingriff zu verzichten. In diesem Zusammenhang steht nun der Referentenentwurf der oben genannten Verordnung zur Diskussion. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die gemeinsam von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V und PROVIEH e.V. erarbeitet wurde.

Wir sprechen uns gegen eine Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran durch sachkundige Personen aus. Grundsätzlich handelt es sich bei der Kastration männlicher Saugferkel um eine vermeidbare Amputation. Die Unversehrtheit der männlichen Saugferkel sollte das oberste Ziel sein. Durch die Ebermast mit und ohne Immunokastration stehen praktikable Alternativen und tierschutzgerechte Methoden zur Verfügung. Auf der Grundlage einer großen Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen bescheinigt die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA dem Fleisch von geimpften Tieren eine völlige gesundheitliche Unbedenklichkeit und in



mehreren Ländern (z.B. Australien und Belgien) wird die Impfung seit fast zehn Jahren erfolgreich durchgeführt.

Der Einsatz von Isofluran ist nur mit der Gabe eines geeigneten präoperativen Analgetikums tierschutzrechtlich vertretbar, da das Narkosemittel nur eine geringe schmerzausschaltende Wirkung hat.

Eine chirurgische Kastration und die damit einhergehende Anästhesie sollten ausschließlich dem Tierarzt vorbehalten sein. Eine Anästhesie stellt immer ein Gesundheitsrisiko dar. Tierärzte verfügen über eine intensive Ausbildung in verschiedenen Disziplinen, um die Narkosetauglichkeit und Narkosetiefe zu prüfen, auf lebensbedrohliche Zwischenfälle zu reagieren und fachgerecht lebensrettende Maßnahmen einzuleiten.

Gegen den Einsatz der Isofluran-Narkose spricht zudem, dass Gesundheitsrisiken für die Anwender durch Exposition mit dem Gas bestehen. Bei Schweinen werden innerhalb von 30 min nach dem Eingriff 97% des Isofluran wieder abgeatmet. Die auf dem Markt vorhandenen Masken passen für das „Standardferkel“, sind die Ferkel größer oder kleiner, kann schädliches Gas über die Masken entweichen. Daraus resultieren zum einen eine unzureichende Anästhesietiefe bei den Ferkeln und zum anderen eine höhere Exposition für den Anwender.

Darüber hinaus gilt Isofluran als klimaschädigend und ist für die Zerstörung der Ozonschicht mitverantwortlich, auch aus Umweltschutzaspekten ist die Ebermast mit und ohne Immunokastration zu präferieren.

Sollte die Verordnung dennoch vom Gesetzgeber beschlossen werden, muss trotzdem der Tierschutz bzw. das Tierwohl oberste Priorität haben. Bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung wird aus Tierschutzsicht folgendes für erforderlich gehalten:

- Wichtig ist das Erreichen der Narkosetiefe, das rechtzeitige Erkennung von Narkosezwischenfällen und die fachgerechte Durchführung lebensrettender Maßnahmen. Diese Aspekte müssen vom Anwender, bzw. der sachkundigen Person, geprüft, korrekt eingeschätzt und notwendige medizinische Maßnahmen ergriffen werden.. Dies muss im theoretischen Lehrgang ebenso vermittelt werden wie auch die Themen Narkosetiefe und Handling der Ferkel im Anschluss an die Kastration. Die Praxisphase unter Anleitung des Tierarztes ist deshalb hinsichtlich des Umfanges zu konkretisieren (Stunden, Tage, Wochen, Anzahl der erfolgreich durch den „Sachkundigen“ erfolgreich anästhesierten und operierten Ferkel).
- Der praktische Teil der Prüfung sollte an der Art von Gerät, das von der sachkundigen Person später eingesetzt wird, stattfinden, um ein strukturiertes Vorgehen in den gesamten Abläufen zu üben (Standardarbeitsanweisungen könnten helfen dies umzusetzen). Notfallpläne z.B. für den Fall eines defekten Gerätes, und daraus folgende fehlerhaften Narkosetiefen müssen vor dem ersten Einsatz niedergeschrieben sein.
- Fortbildungen der sachkundigen Personen müssen nach einem Jahr, nicht erst nach drei, stattfinden.
- Notwendig sind darüber hinaus regelmäßige "Check Ups" z.B. während der Bestandsbetreuung durch den Hoftierarzt.
- Vom Landwirt müssen, neben der Anzahl der pro Tag betäubten Ferkel (§ 8), auch Narkosezwischenfälle sowie notwendige Nachbetäubungen dokumentiert werden.
- Aus Umweltschutzgründen dürfen nur Narkosegeräte mit Aktivkohlefilterauffangsystemen eingesetzt werden. Ein „Geräte TÜV“ für Narkosegeräte in diesem Einsatzbereich, welcher die Eignung hinsichtlich Anästhesietiefe, Anwendersicherheit und Umweltbelastung beurteilt ist dazu erforderlich. Zusätzlich sollten diese geprüften Geräte eine Schnittstelle für das



Datenauslesen beinhalten, da dies die Dokumentation und Kontrolle erheblich vereinfachen würde, dazu muss eine routinemäßige Wartung alle zwei Jahre sichergestellt werden.

- Der das Isofluran abgebende Tierarzt muss vorher die Sachkunde bzw. die Fortbildungsnachweise überprüfen.
- Das Narkosemittel muss auf dem landwirtschaftlichen Betrieb in einem abschließbaren Schrank, vor unbefugtem Zugriff geschützt unter geregelten Klimabedingungen gelagert werden.
- Eine regelmäßige Aktualisierung der Sachkunde- und Fortbildungskurse hinsichtlich der neusten Forschungsergebnisse bezüglich obengenannter Themen ist obligatorisch festzulegen.

Für die TVT: Prof. Dr. Thomas Blaha

Für ProVieh: Angela Dinter